

- 3) Andere baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 3

#### Zulässigkeit von Anlagen

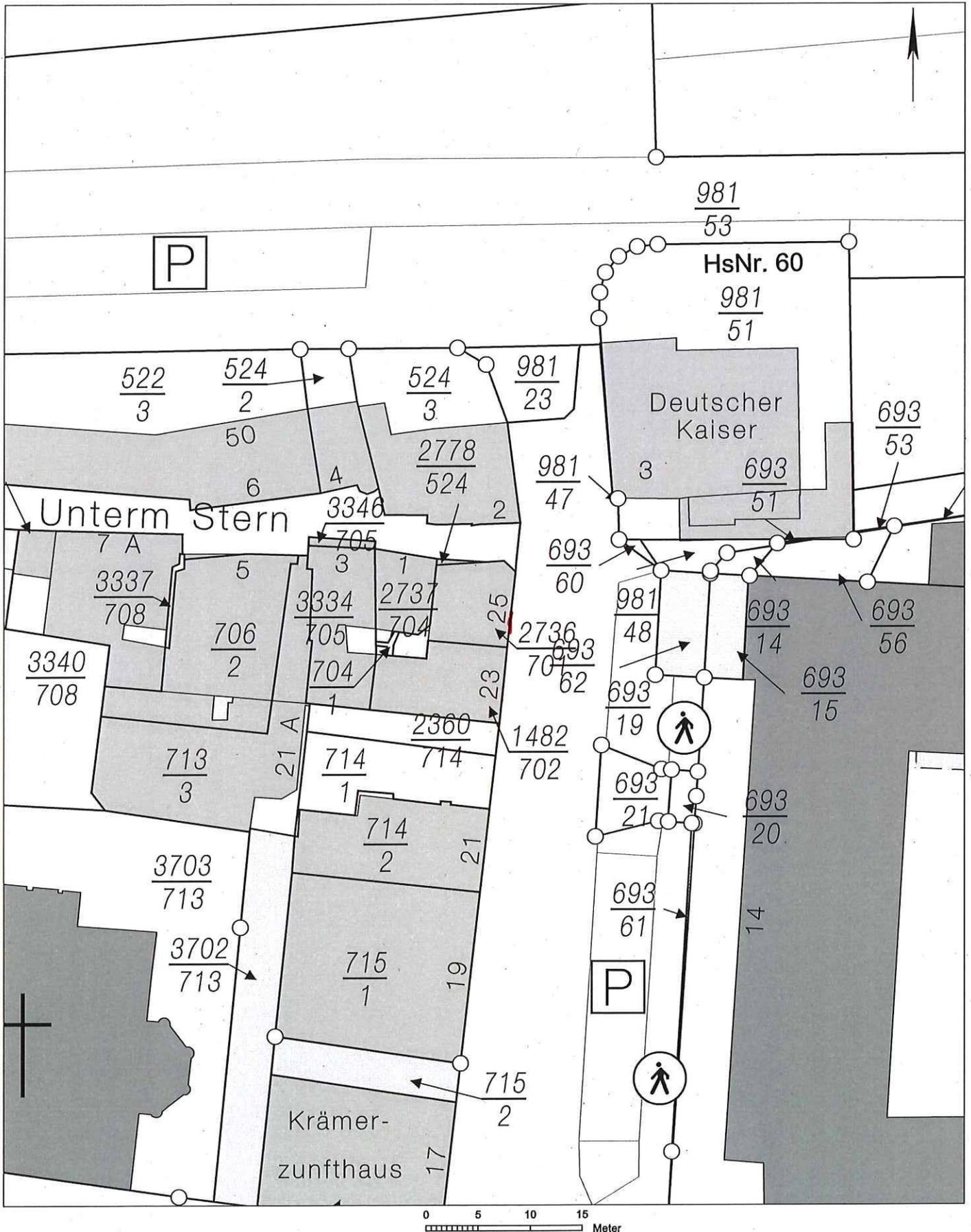
- 1) Werbeanlagen sind nur an Gebäuden, Gebäudeteilen und -abschnitten an der Stätte der Leistung zur Kennzeichnung der Inhaber sowie der Art und des Gegenstandes des Gewerbes zulässig.
- 2) Werbeanlagen sind nicht zulässig
  1. an, vor, auf und über vorstehenden Gebäudeteilen wie Erkern oder Balkonen und Gebäudezubehörteilen wie Markisen, sowie an, vor, auf und über Schornsteinen, Masten, Einfriedigungen und Geländern,
  2. in Höhen oberhalb von sieben Metern, gemessen von der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 6 Landesbauordnung) lotrecht unter dem Anbringungsort,
  3. an, vor, auf und über Dachflächen sowie deren Bestand- und Zubehörteile
  4. als Schaukästen, mit Ausnahme von solchen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten,
  5. als laufende Schrift- und Leuchtbänder sowie als Blinklichter.
- 3) Warenautomaten dürfen nur als unselbständige bauliche Anlagen in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Passagen und an Kiosken aufgestellt oder angebracht werden.

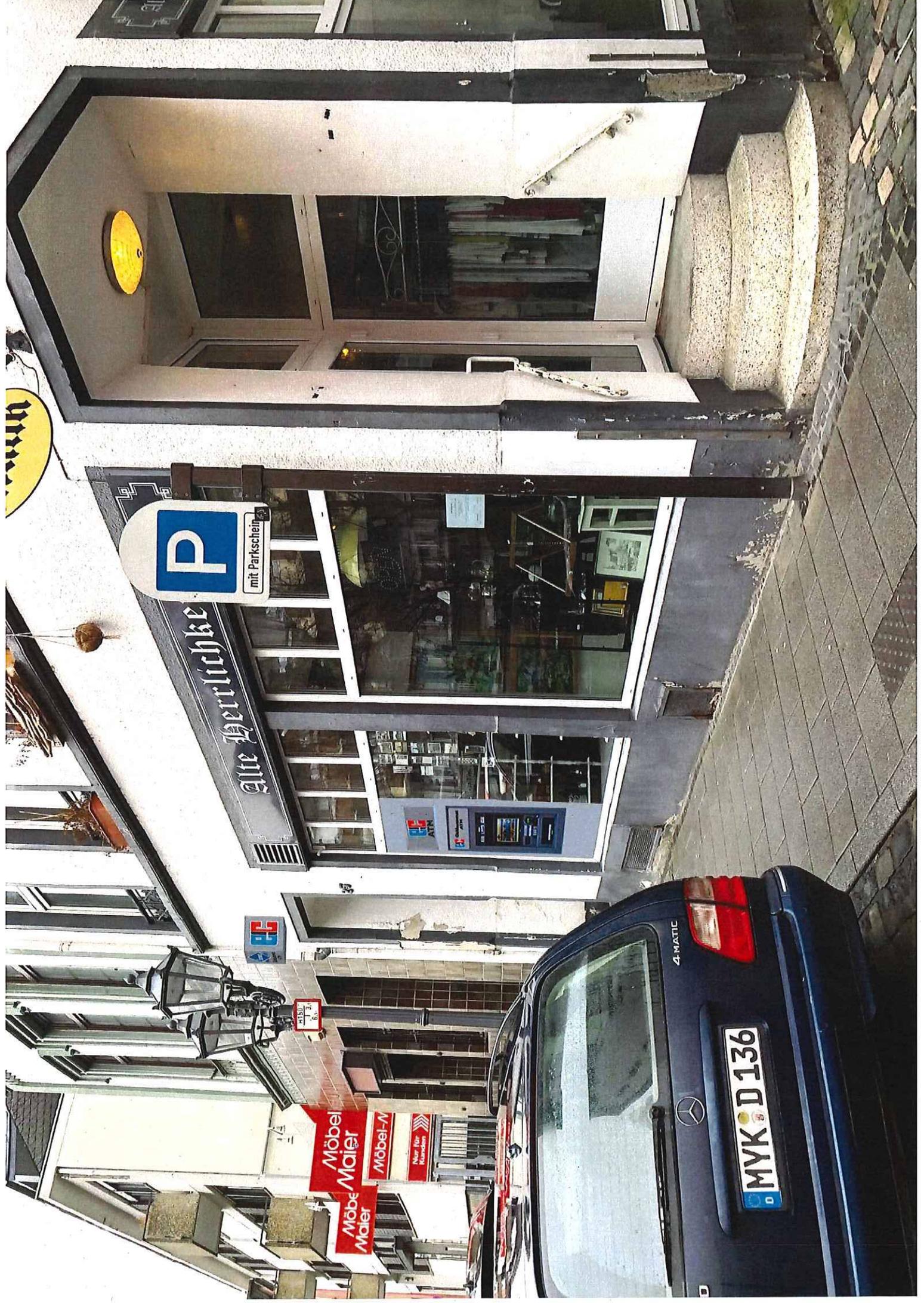
### § 4

#### Besondere Anforderungen

- 1) Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen einschließlich ihrer Halterung nicht mehr als 0,90 m über die im Bebauungsplan festgesetzte Baulinie oder Baugrenze oder über die durch die vorhandene Bebauung gebildete Gebäudefront ausladen.

Sie müssen voneinander einen Abstand von mindestens 3,00 m und von den seitlichen Grenzen der Baugrundstücke und von Gebäudeecken einen Mindestabstand





P

mit Parkscheibe

Alte Herrlichkeit

ATM

4MATIC

MYK D 136

Möbel Maier

Möbel-M

Nur für  
Kunden